

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 6. November 2013

Der Petitionsausschuss hat am 6. November 2013 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/170

Gegenstand: Vergabe von Masterstudienplätzen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Bearbeitungszeit seines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zum Masterstudiengang lange Zeit in Anspruch genommen habe. Die Beratung durch den AStA sei nicht sehr kompetent gewesen. Man habe ihm nicht sagen können, ob ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegebenenfalls erfolgreich sein könne. Im Übrigen sei er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen, sich an das Verwaltungsgericht zu wenden. Er regt an, eine Überbrückungsfinanzierung während der Wartezeit zwischen zwei Studiengängen vorzusehen und bei der Vergabe von Masterstudienplätzen nicht als einziges Auswahlkriterium den Notendurchschnitt zu verwenden, sondern beispielsweise auch das Alter eines Bewerbers oder den Bildungsweg im Allgemeinen zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss bedauert sehr, dass er dem Petenten nicht helfen kann. Er kann ihm nur anraten, sich weiter zu bewerben. Gegebenenfalls sollte er in Erwägung ziehen, ob er sich für einen Masterstudiengang interessieren kann, bei dem die Aussichten für eine Zulassung in den vergangenen Jahren besser waren.

Für das Wintersemester 2012/2013 lagen der Universität Bremen eine Vielzahl von Widersprüchen gegen die Ablehnungsbescheide vor. Auch gab es eine erhebliche Anzahl von einstweiligen Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht. Sowohl die Universität als auch das Gericht sind durch die Verfahrensmenge an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht worden.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, wenn dem Petenten bei der Rechtsberatung des AStA nichts über seine Erfolgsaussichten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gesagt werden konnte. Zulassungsverfahren sind komplexe und sehr schwierige Verfahren. Eine Aussage zu den konkreten Erfolgsaussichten ist ohne genaue Kenntnis aller Umstände kaum möglich.

Eine grundsätzliche Besserstellung älterer Studienbewerber im Zulassungsverfahren verbietet sich. Damit würde gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Bei der Vergabe der Studienplätze für den vom Petenten gewünschten Masterstudiengang wurde nicht allein auf den Notendurchschnitt abgestellt. Vielmehr kam es auch auf sogenannte Kreditpunkte an, die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben werden konnten. Da es sich um ein wichtiges Thema handelt, das auch in den parlamentarischen Gremien diskutiert wird, soll diese Petition in anonymisierter Fassung den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/80b

Gegenstand: Gleichstellung der Kurden mit anderen Migrantengruppen (PKK-Verbot, Anerkennung Newroz-Fest, Abschiebepaxis)

Begründung: Der Petent setzt sich für die Anerkennung der Kurdinnen und Kurden als eigenständige Gruppe von Migrantinnen und Migranten ein. Ziel sei eine verbesserte Integration dieser Bevölkerungsgruppe in Deutschland und die Beseitigung diskriminierender Hürden durch eine rechtliche Gleichstellung mit anderen anerkannten Migrantengruppen. Die Petenten bitten unter anderem darum, dass sich die Länder im Bundesrat für eine Aufhebung des PKK-Verbots einsetzen, Beratungs- und Betreuungsangebote und die Herausgabe von Informationsmaterialien in kurdischer Sprache fördern, das Newroz-Fest als Feiertag anerkennen sowie die Abschiebungspolitik gegenüber Kurdinnen und Kurden und die Praxis des Widerrufs von anerkanntem Asylstatus ändern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petenten haben eine inhaltsgleiche Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, dass sich das Land Bremen im Bundesrat für eine Aufhebung des PKK-Verbots einsetzen sollte. Eine Abschiebungspolitik gegenüber Kurdinnen und Kurden gibt es nicht. Bei der Aufenthaltsbeendigung spielt die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Personen keine Rolle. Abzustellen ist allein auf die erworbene Staatsangehörigkeit und damit die Möglichkeit, in den Staat der eigenen Staatsangehörigkeit zurückgeführt zu werden. Für die Entscheidungen über asylrechtliche Angelegenheiten sind die Länder nicht zuständig. Dies obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Das Newroz-Fest erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Unterrichts- und Dienstbefreiung an religiösen Feiertagen. Der Petitionsausschuss sieht auch keinen Anlass, diese Regelung entsprechend auszuweiten. Weltweit gibt es eine Vielzahl von Feiertagen, die in ihrer Gesamtheit nicht alle berücksichtigt werden können, ohne dass dies den Belangen der Schule und der Gewährleistung ihres Bildungsauftrags abträglich wäre.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/158

Gegenstand: Gesetzliche Regelung der Elektrokrampftherapie

Begründung: Die Petentin regt an, die Vornahme von Elektrokrampfbehandlungen an Kindern, Schwangeren und Senioren gesetzlich zu verbieten. Sie trägt vor, diese Behandlung sei derart riskant und schwer schädigend, dass sie bei Kindern, Jugendlichen, Schwangeren und Senioren über 65 Jahren verboten werden sollte. Bei allen anderen Personen müsse sichergestellt werden, dass Patienten vor einer Behandlung vollständig über die Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt werden und schriftlich ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht kein Bedürfnis für ein gesetzliches Verbot der Elektrokrampftherapie. Diese Art der Therapie wird in bremischen Krankenhäusern ohnehin nur sehr selten und nach umfassender Aufklärung bei erwachsenen Personen angewandt. Nach den in Bremen gemachten Erfahrungen teilt der Ausschuss die Einschätzung der Petentin zur Gefährlichkeit der Elektrokrampftherapie nicht. Nach den hiesigen Erkenntnissen handelt es sich insgesamt um ein sicheres Verfahren, dessen Komplikationsrate nicht über der anderer medizinischer Interventionen, die in Kurznarkose durchgeführt werden, liegt. Auch gegen die Durchführung einer Elektrokrampfbehandlung bei Menschen über 65 Jahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei fehlender Kontraindikation eine entsprechende Indikation gegeben ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/155

Gegenstand: Verbot des Abschusses von Haustieren

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, im Landesjagdgesetz ein generelles Verbot für den Abschuss von Haustieren vorzusehen. Für den Abschuss von Haustieren gebe es keinen vernünftigen Grund. Vielmehr werde massiv in das Eigentumsrecht der Besitzer eingegriffen. Haustiere würden vielfach als vollwertige Familienmitglieder angesehen. Deshalb müssten sie gesetzlich geschützt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Landesjagdgesetz umfasst der Jagdschutz unter anderem die Befugnis, Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten, sofern sich der Hund nicht innerhalb der Einwirkung seines Besitzers und die Katze weniger als 200 m vom nächsten Haus entfernt befindet oder es sich um einen Jagd-, Blinden-, Polizei-, Hirten- oder sonstigen Diensthund handelt, der als solcher kenntlich gemacht ist.

Die städtischen Randlagen sind aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten als Aufenthaltsgebiet für Wild geeignet. Sie werden häufig von Hundehaltern als Freilaufflächen für ihre Hunde genutzt. Es kommt regelmäßig vor, dass Hunde auf Wild treffen und es dann hetzen. Dies ist mit erheblichen Gefahren für das Wild verbunden. In solchen Situationen suchen die Jagdpächter in Bremen das Gespräch mit den Hundehaltern, die oft verständnisvoll reagieren. Wenn wiederholt wildernde Hunde angetroffen werden, informieren die Jagdpächter die Polizei.

In den zurückliegenden Jahren sind keine Hunde im Rahmen des Jagdschutzes in Bremer Revieren geschossen worden. Wildernde Kat-

zen sind in Bremen nach Auskunft des Stadtjägermeisters kein Problem. Nach alldem geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die im Rahmen des Jagdschutzes erlassenen Befugnisse in Bremen verantwortungsvoll angewandt werden. Er sieht deshalb keinen Anlass für eine Novellierung des Landesjagdgesetzes.

Eingabe-Nr.: L 18/159

Gegenstand: Beihilfefähigkeit der Praxisgebühr

Begründung: Der Petent hält die Praxisgebühr, die er einige Jahre zahlen musste, für eine verdeckte Erhöhung seines jährlichen Krankenkassenbeitrags. Er bittet deshalb, diese Beträge als beihilfefähig anzuerkennen, damit sie ihm erstattet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent gehört zum Kreis der beihilfeberechtigten Personen. Er ist freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und erhält deshalb einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen. Dieser wird jedoch nur für die Versicherungsbeiträge geleistet, nicht für gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen. Um eine solche handelt es sich bei der Praxisgebühr. Auch nach der Bremischen Beihilfeverordnung ist eine Beihilfe für gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen ausgeschlossen.

Eingabe-Nr.: L 18/165

Gegenstand: Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Polizei und über mehrere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. Der meint, er sei Opfer einer durch die Justiz gegen ihn geführten Entrechtung und Verfolgung, die im Rahmen eines anhaltenden Projüdischen und Proisraelischen Engagements stehe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die beteiligten Ressorts stellen die in Rede stehenden Sachverhalte anders dar, als sie vom Petenten empfunden wurden. Teilweise wird deren Darstellung gestützt durch vom Petenten vorgelegte Unterlagen, wie beispielsweise einem Polizeibericht und einem Schreiben der Polizei an die Anwältin des Petenten. Weitere Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären und nachträglich herauszufinden, wie sich die Situationen zugetragen haben, hat der Petitionsausschuss nicht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat die Staatsanwaltschaft ordnungsgemäße Entscheidungen getroffen. Sie hat Verfahren gegen den Petenten eingestellt. Anhaltspunkte für die vom Petenten behauptete Entrechtung und Verfolgung durch die Justiz kann der Petitionsausschuss nicht erkennen.

Eingabe-Nr.: L 18/166

Gegenstand: Kostenübernahme für Polizeieinsätze bei Bundesligaspielen

Begründung: Der Petent regt an, die Verursacher an den Kosten der Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Spielen der ersten und zweiten Bundesliga zu beteiligen. Der Staat habe bereits jetzt erhebliche Schulden, die weiterhin anwachsen. Da die Bundesligavereine erhebliche Einnahmen erzielen, sei es nicht angemessen, wenn nur die Steuerzahler für die Kosten der Polizeieinsätze aufkommen müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen hat bereits vor einigen Jahren im Rahmen der Innenministerkonferenz eine Beteiligung der Bundesligavereine an den polizeilichen Einsatzkosten gefordert. Dies scheiterte jedoch an der ablehnenden Haltung der meisten anderen Länder. Daran hat sich auch in der jüngeren Vergangenheit nichts geändert.

Zurzeit fehlt eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für eine solche Kostenbeteiligung. Ein isoliertes Vorgehen nur in Bremen ist nach Auffassung des Petitionsausschusses unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vertretbar.

Eingabe-Nr.: L 18/167

Gegenstand: Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprache

Begründung: Der Petent regt an, mehr für die Erhaltung und Pflege der deutschen Sprache zu tun. Sie biete die geistige Lebensgrundlage, um Kultur und Werte der Gesellschaft zu verstehen, zu erhalten und zu pflegen. Gleichzeitig regt er an, finanzielle Unterstützung für bestimmte Projekte zur Pflege der deutschen Sprache vorzusehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Soweit er beispielsweise finanzielle Unterstützung für deutschen Sprachunterricht oder für deutsche Veranstaltungen im Ausland anregt, sieht der Ausschuss eine Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft nicht gegeben. Dies gilt ebenso für die Anregung, Kaufhäuser aufzufordern, in ihren Geschäften deutsche Musik zu spielen oder ihre Werbung auf Deutsch zu gestalten.

Der Pflege der deutschen Sprache wird in den Schulen breiter Raum gegeben. Es gibt Bildungsstandards, die festlegen, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler beim Erwerb von Schulabschlüssen haben sollen. Auf diese Kompetenzen sind die Bildungspläne und die Abschlussprüfungen in der Freien Hansestadt Bremen ausgerichtet.

Zur Verwendung von Fremdwörtern ist auszuführen, dass Sprache ein komplexes Gebilde ist. Sie ist ständigen Veränderungen unterworfen. Dies betrifft die grammatikalischen Strukturen und den Wortschatz. Dieser entwickelt sich vor allem durch die Aufnahme von Fremdwörtern. Auch wenn seit den Fünfzigerjahren ein Zuwachs an Anglizismen zu beobachten ist, ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Sprache zu allen Zeiten Fremdwörter aufgenommen hat. Dies zeigt die hohe Anzahl von vorhandenen Gallizismen, Romanismen und Gräzismen. Insgesamt beträgt der Anteil der Fremdwörter an der deutschen Sprache bereits seit Jahrzehnten zwischen 8 und 9 %. Die Lebendigkeit und Funktionsfähigkeit einer Sprache hängt wesentlich davon ab, ob sie in der Lage ist, sich an neue Entwicklungen anzupassen. Deshalb erscheint eine staatliche Regulierung nicht zielführend.

Eingabe-Nr.: L 18/168

Gegenstand: Verpflichtung zum Einbau von Kaltwasserzählern

Begründung: Der Petent regt an, für alle Wohnungen den Einbau von Kaltwasserzählern verpflichtend vorzusehen. Dies sei eine effektive Maßnahme, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Außerdem lasse sich

damit auch wassersparendes Verhalten herbeiführen, was für die Umwelt vorteilhaft sei. Die Wirtschaft profitiere ebenfalls von einer derartigen Regelung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist der Einbau von Kaltwasserzählern für Neubauten zwingend vorgeschrieben. Für den Wohnungsbestand gilt dies nur, wenn in Fällen der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen durch eine solche Maßnahme keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.

Der nachträgliche Einbau von Kaltwasserzählern in Mietwohnungen ist rechtlich nicht einfach. Eine Rückwirkung auf den Bestand könnte nur dann erfolgen, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Einen solchen Grund stellt die vom Petenten eingeforderte Abrechnungsgerechtigkeit nicht dar. Sie ist im Übrigen auch kein bauordnungsrechtliches Regelungsziel. Fraglich ist auch, ob durch die Nachrüstung des Wohnungsbestandes so viel Wasser eingespart wird, dass ökologische Gründe dem Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes übergeordnet erscheinen. Bei dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass der finanzielle Aufwand für die nachträgliche Ausstattung der Bestandswohnungen mit Wohnungswasserzählern erheblich und der behördliche Vollzugsaufwand (beispielsweise für die Entscheidung über Ausnahmen und die Überprüfung) beträchtlich ist. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/176

Gegenstand: Beschwerde gegen die Einführung eines Haushaltsbeitrags

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass der Rundfunkbeitrag nunmehr haushaltsbezogen erhoben wird. Sie trägt vor, die Regelung sei ungerecht und treffe insbesondere weniger begüterte Menschen. Sie nutze die Angebote der neuen Medien nicht, sondern habe nur ein Radio.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann gut nachvollziehen, dass die Petentin sich durch die Einführung des Haushaltsbeitrages ungerecht behandelt fühlt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten in anderen Bereichen, die durch Rentenerhöhungen nicht aufgefangen werden.

Gleichwohl kann er dem Anliegen nicht abhelfen. Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung, zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich

auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Eingabe-Nr.: L 18/302

Gegenstand: Beschwerde über das Amtsgericht

Begründung: Der Petent beschwert sich sinngemäß darüber, dass der ihm zur Verfügung gestellte Beschluss des Amtsgerichts nicht von einem Richter unterschrieben sei. Er sei lediglich von einem Justizobersekretär unterschrieben und gesiegelt. Er sieht sich deshalb in seinen Rechten beeinträchtigt.

Nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung sind Urteile und Beschlüsse von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Die unterschriebene Fassung der gerichtlichen Entscheidung verbleibt in den Gerichtsakten. Den Parteien werden vollstreckbare Ausfertigungen von Entscheidungen zugestellt. Diese sind nach den gesetzlichen Vorschriften von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Eine solche Ausfertigung liegt auch dem Petenten vor. Das Amtsgericht hat sich damit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/80a

Gegenstand: Gleichstellung der Kurden mit anderen Migrantengruppen (Anerkennung kurdischer Namen, Kurdisch-Unterricht)

Begründung: Der Petent setzt sich für die Anerkennung der Kurdinnen und Kurden als eigenständige Gruppe von Migranten und Migrantinnen ein. Ziel sei eine verbesserte Integration dieser Bevölkerungsgruppe in Deutschland und die Beseitigung diskriminierender Hürden durch eine rechtliche Gleichstellung mit anderen anerkannten Migrantengruppen. Die Petenten bitten, dass die Länder den muttersprachlichen Unterricht in Kurdisch ausweiten und kurdische Namen zulassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petenten haben eine inhaltsgleiche Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Kurdische Namen können bereits jetzt dem Elternwunsch entsprechend in das Personenstandsregister des Standesamtes eingetragen werden. In Bremen wird seit vielen Jahren kurdischer muttersprachlicher Unterricht angeboten. Bremen war das erste Bundesland, das eine solche Möglichkeit bot. Diese wird auch weiterhin bestehen.

Eingabe-Nr.: L 18/164

Gegenstand: Maßnahmen zur Integration kurdischer Migranten

Begründung: Der Petent regt an, Maßnahmen zur rechtlichen Gleichstellung der kurdisch stämmigen Bevölkerung mit anderen Migrantengruppen zu ergreifen. Ein wichtiger Aspekt sei dabei die staatliche oder kommunale Beratung in der Muttersprache. Auch sei es wichtig, Informationsmaterialien in kurdischer Sprache zu erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Insgesamt erscheinen dem Petitionsausschuss die Interessen kurdischer Migrantinnen und Migranten in Bremen grundsätzlich gewahrt. Im Juni 2012 hat die Bürgerschaft den Entwicklungsplan „Partizipation und Integration“ debattiert. Darin kommt der Wille zum Ausdruck, allen Bremerinnen und Bremern unabhängig von ihrer Herkunft die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben. Potenzielle Teilhabedefizite sollen reduziert werden. Ein wesentliches Instrument sind hierbei Informations- und Beratungsangebote sowie Informationsmaterialien, die in mehreren Sprachen angeboten werden.

Grundsätzlich richten sich die integrationspolitischen Bemühungen und Maßnahmen in Bremen nicht nach der ethnischen Herkunft. Ausgangspunkt ist vielmehr das Informationsbedürfnis der Menschen, die die Strukturen in Bremen nicht kennen. In Bremen gibt es zahlreiche Anlaufstellen für Personen mit Migrationshintergrund. Hier sind auch Beratungen auf Kurdisch möglich. Der besonderen Lage der kurdischen Migrantinnen und Migranten widmet sich in Bremen der kurdische Verein KOMKAR e. V., der durch den Senat finanziell gefördert wird. Dieser Verein entwickelt seit Ende der Siebzigerjahre Projekte mit dem Ziel, die soziale und rechtliche Lage der kurdischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu verbessern und zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe auch unter Beibehaltung und Wertschätzung ihrer Identität, Sprache und Kultur beizutragen. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, ein kurdisch sprachiges Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.